

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.49 vom 22. März 2019

BS Appellationsgericht, 2019-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.49

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.49 du 22 mars 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.49 del 22 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB..2014.96 vom 15. Januar 2019). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Wie aus den Eingaben und den beigebrachten Unterlagen zu ersehen ist, bezog der Gesuchsteller nach seiner bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug während 90 Tagen ein Arbeitslosentaggeld von monatlich CHF 1'770.70 brutto resp. CHF 1'129.05 netto. Am 15. Januar 2019 wurde er von der Arbeitslosenversicherung abgemeldet, ohne bis dahin eine Arbeitsstelle gefunden zu haben. Auch aktuell ist er gemäss seinem Schreiben vom 11. März 2019 nach wie vor auf Stellensuche. Seinen Lebensunterhalt kann er nur durch finanzielle Unterstützung seiner Mutter bestreiten. Er stellt eine Anmeldung bei der Sozialhilfe in Aussicht. Gemäss dem Auszug aus dem Betreibungsregister vom 31. Mai 2018 hat er (neben den offenen Gerichtskosten) weitere Schulden im Umfang von rund CHF 40'000. Er hat sich daher bereits im Mai 2018 freiwillig an die Beratungsstelle des Vereins Neustart gewandt und sich seither dort regelmässig beraten lassen. Gemäss einem Schreiben des Vereins Neustart vom 11. September 2018 zeige er sich zuverlässig und motiviert, etwas an seiner finanziellen Situation zu ändern und seine Schulden abzubauen.

2.3 Es ist offensichtlich, dass der Gesuchsteller weder mit seiner während dreier Monate erhaltenen Arbeitslosenentschädigung von monatlich CHF 1'129.05 netto noch seit seiner durch das RAV vorgenommenen Abmeldung von der Arbeitslosenversicherung in der Lage

war resp. ist, auch nur einen Teil der offenen Gerichtskosten von über CHF 30'000. zu bezahlen. Dazu kommt, dass in grossem Umfang Beteiligungen gegen ihn laufen. Auch ohne Berücksichtigung der Gerichtskosten wird sich der Gesuchsteller daher auf dem Weg zum Ziel eines schuldenfreien Lebens mit vielen Gläubigern auseinandersetzen und neben der Finanzierung seines Lebensunterhalts auch bestehende Schulden abzahlen müssen, sobald er wieder über ein Einkommen verfügt. Es ist zu begrüssen, dass er seine Schuldsituation mit Hilfe des Vereins Neustart zu regeln versucht. Es erscheint daher gerechtfertigt, ihm die Gerichtskosten zu erlassen, um sein finanzielles Fortkommen und seine Resozialisierung nicht zu gefährden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.